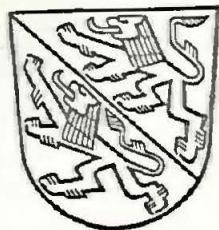


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

4a

10
vom 23. Sep. 1968

Nr. 2211

Betrifft: Änderung der Baulinie des Kappelerweges in der
Gemeinde Weinfelden.

1. Mit Schreiben vom 26. August 1968 ersucht der Gemeinderat von Weinfelden um Genehmigung der Baulinie des Kappelerweges. Die alte Baulinie war ein Bestandteil des vom Regierungsrat am 3. August 1954 genehmigten Quartierplans Allenberg. Die Baulinienänderung wurde, nachdem der Gemeinderat ihr mit Beschluss vom 18. Juni 1968 zugestimmt hatte, vorschriftsgemäss publiziert; Einsprachen erfolgten keine. Auch beim Regierungsrat wurde keine Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss eingereicht.

Durch die neue Baulinie wird der Abstand gegen den vermarkten Kappelerweg von bisher durchschnittlich 10 auf 6 Meter reduziert. Das ist verantwortbar, weil dieser auch in Zukunft nur reine Erschliessungsstrasse sein wird und keine Aufwertung zu einer Sammelstrasse vorgesehen ist. Die Abänderung wurde den gegenwärtig mit der Revision der Ortsplanung beauftragten Planern vorgelegt und von ihnen ebenfalls als zweckmässig bezeichnet. Der Genehmigung durch den Regierungsrat stehen keine Hindernisse entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die neue Baulinie für den Kappelerweg im Rahmen des Quartierplans Allenberg wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden
unter Beilage eines Quartierplanauszugs
Allenberg mit aufgehobener alter und ge-
nehmigter neuer Baulinie.
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Tiefbauamt
 - Wasserwirtschaftsamt
 - Regionalplanungsamt, unter Beilage eines
Quartierplanauszugs Allenberg mit aufge-
hobener alter und genehmigter neuer Bau-
linie sowie aller andern Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



gez. Schläpfer

Der Staatsschreiber:

gez. Fisch